



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### **Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit**

**Vom 5. September 2012**

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

#### **Bindende Festsetzung**

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten und Vertragsbedingungen für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln, Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln in Heimarbeit vom 18. Januar 2011 (BAAnz. S. 1449) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung

#### **§ 2**

#### **Entgeltgruppen**

(1) Es gelten folgende Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe 1:

Tätigkeiten, die ohne fachliche Vorkenntnisse nach einer Unterweisung von längstens 4 Stunden (im Betrieb oder an der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten) ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 2:

Tätigkeiten, die ohne fachliche Vorkenntnisse nach einer Unterweisung von längstens 8 Stunden (im Betrieb oder an der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten) ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 3:

Tätigkeiten, die ohne fachliche Vorkenntnisse nach einer Unterweisung von längstens 4 Wochen (im Betrieb oder an der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten) ausgeführt werden können.

Entgeltgruppe 4:

Tätigkeiten, die Arbeits- oder Materialkenntnisse oder eine besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung erfordern, wie sie in der Regel durch ein Anlernen von bis zu 18 Wochen (im Betrieb oder an der Arbeitsstätte des in Heimarbeit Beschäftigten) erworben werden oder diesen Kenntnissen gleichzusetzen sind.

Entgeltgruppe 5:

Tätigkeiten, deren Ausführung eine entsprechende Berufsausbildung voraussetzt oder Fertigkeiten und Kenntnisse, die denen eines Facharbeiters gleichzusetzen sind.

(2) Unterweisung ist die Unterrichtung und Einübung des in Heimarbeit Beschäftigten durch den Auftraggeber oder seinen Vertreter hinsichtlich der auszuführenden Arbeit. Anlernen ist das systematische Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Verrichtung der zugewiesenen Arbeiten notwendig sind, damit die Arbeit richtig, sicher und möglichst einfach verrichtet werden kann; das Anlernen schließt die Zeit zur Erreichung der Normalleistung nicht notwendig ein. Das Anlernen beschränkt sich – im Gegensatz zur Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung – auf isolierte Arbeitsvorgänge. Für die Feststellung der Dauer der erforderlichen Unterweisungszeit bzw. Anlernzeit ist nicht die im Einzelfall tatsächlich gebrauchte Zeit maßgebend, sondern die Zeit, die notwendig ist, um einen normal geeigneten in Heimarbeit Beschäftigten – ohne Berücksichtigung etwaiger fachlicher Vorkenntnisse – in die Lage zu versetzen, die Arbeit sachgemäß auszuführen.



2. § 3 erhält folgende Fassung

### § 3

#### Mindeststundenentgelte

Die Mindeststundenentgelte betragen:

	a) Entgeltgebiet I	b) Entgeltgebiet II
Entgeltgruppe 1:	9,59 €	8,83 €
Entgeltgruppe 2:	9,91 €	9,13 €
Entgeltgruppe 3:	10,23 €	9,42 €
Entgeltgruppe 4:	10,87 €	10,00 €
Entgeltgruppe 5:	11,71 €	10,79 €

3. § 14 Absatz 4 wird gestrichen.

### II.

Die bindende Festsetzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 2012

Heimarbeitsausschuss  
für die Herstellung von Eisen-, Metall- und Elektroartikeln,  
Uhren, feinmechanischen und optischen Artikeln

Ulrich Krichel	Ilko Vehlow
Gundolf Tertel	Edwin Urmann
Hans Michael Weiss	Peter Thesing

Der Vorsitzende  
Breuer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 06101/27 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

---